

16.06.23

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen

A

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

Zu Artikel 1 Nummer 2

Artikel 2 Nummer 2 und

Artikel 3 Nummer 2 (§ 3 Absatz 7 Satz 2 VgV,

§ 2 Absatz 7 Satz 2 SektVO und

§ 3 Absatz 7 Satz 3 VSVgV)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des

einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zu begrenzen.

Begründung:

Eine Streichung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und entsprechender Normen in der SektVO und VSVgV führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Frage, wann bei der Auftragswertermittlung eine Zusammenrechnung von Planungsleistungen, die verschiedenen Leistungsbildern nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen entsprechen, zu erfolgen hat.

Im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten sollten auch weiterhin verschiedene Planungsleistungen für kleinere Bauprojekte ohne europaweite Ausschreibung vergeben werden können. Daher sind klarstellende Erläuterungen der Bundesregierung zwingend erforderlich, die aufzeigen, wie die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und entsprechender Normen in der SektVO und VSVgV auf die Praxis rechtssicher begrenzt werden können.

Die Bundesregierung zeigt in ihrer Begründung zur Aufhebung der genannten Regelungen einen Weg auf, bei dem in einer Baumaßnahme die Planungsleistungen zusammen mit den Bauleistungen losweise vergeben werden könnten. Dadurch handele es sich nach § 110 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wonach es auf den Hauptgegenstand des Auftrags ankommt, insgesamt um einen Bauvertrag, und auch für die Planungsleistungen würde der (deutlich höhere) Schwellenwert für Bauleistungen gelten. Dies gelte selbst dann, wenn die Planungsleistungen, zum Beispiel im Vorfeld der Bauleistungen, in getrennten Verfahren ausgeschrieben würden.

Die von der Bundesregierung aufgezeigte Lösungsmöglichkeit ergibt sich lediglich aus der Begründung der Änderungsverordnung. Aus dem Normtext selbst ergibt sich dieser Lösungsweg hingegen nicht. Es besteht bei Anwendung des dargestellten Lösungsansatzes die Gefahr eines Unterlaufens des Schwellenwerts für Planungsleistungen. Unklar ist insbesondere, ob § 110 Absatz 1 GWB auch dann anwendbar ist, wenn die verschiedenen Leistungen in jeweils eigenen Verträgen losweise ausgeschrieben werden. So bestimmt § 111 Absatz 2 GWB, dass bei der Vergabe von getrennten Aufträgen jeder Auftrag nach den Vorschriften vergeben wird, die auf seine Merkmale anzuwenden sind.

Es ist erforderlich, dass die Bundesregierung den Ländern und Kommunen rechtzeitig zum Inkrafttreten der Verordnung flankierende Erläuterungen zu der Frage zur Verfügung stellt, wie künftig die rechtssichere Berechnung des geschätzten Auftragswerts im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwerts in der Praxis erfolgen kann.

Dabei ist insbesondere zu erläutern, wie die in der Verordnungsbegründung aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten in der Praxis rechtssicher umgesetzt werden können.